

An alle Eltern und Sorgeberechtigten,
unsere Schülerinnen und Schüler sowie
alle Kolleginnen und Kollegen

Testpflicht in den Schulen

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute melde ich mich bei Ihnen, um über die Testpflicht in Schulen zu informieren. Bei der letzten Schulelternbeiratssitzung am 30.11.2021 und auch im Schulalltag kommt es hierzu immer wieder zu Fragen.

Die Testungen in Schulen für unsere Schüler:innen und Lehrkräfte werden im Konzept „Einsatz von Antigen-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Rheinland-Pfalz“ gültig ab dem 24. November 2021 aktuell geregelt. Darüber hinaus informierte der Abteilungsleiter der Schulabteilung an der ADD Trier, Herr Raimund Leibold, in seinem Schreiben vom 23.11.2021 über die Bestellung und Lieferung von Antigen-Selbsttests für den Zeitraum KW 50 bis KW 2. Heute kam aktuell das neue Testkonzept, gültig **ab dem 6. Dezember 2021**. Die Schreiben lasse ich Ihnen zusammen mit diesem Anschreiben zukommen und möchte feststellen, dass ich in meiner Rolle als Schulleiterin dieser Schule an die Anweisungen des Bildungsministeriums sowie der ADD gebunden bin.

Zu den Regelungen:

Im Konzept „**Einsatz von Antigen-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Rheinland-Pfalz**“, gültig ab dem 24. November 2021, sowie auch in der aktualisierten Version ab dem 6. Dezember 2021, wird darüber informiert, dass geimpfte und genesene Personen nicht der Testpflicht unterliegen und dass an der Testung alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die nicht über eine zulässige Bescheinigung über ein negatives Testergebnis verfügen oder als genesene oder geimpfte Person nachweislich befreit sind.

➔ Das bedeutet, dass es nicht beabsichtigt ist, geimpfte/genesene Schüler:innen in der Schule zu testen.

Bevor der Test in der eigenen Klasse eingesetzt wird, sollte jede Lehrkraft den jeweiligen Test (unterschiedliche Hersteller) einmal selbst durchgeführt haben. Aus diesem Grund erhalten alle Lehrkräfte, sobald Tests eines neuen Herstellers geliefert werden, einen Test „zum Selbststudium“.

Kommt es dazu, dass ein Schüler/eine Schülerin positiv getestet wird, sieht die Absonderungsverordnung

- für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest sowie
- die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske zu tragen vor.

Welche Personengruppe die Test- und Maskenpflicht im Einzelnen umfasst, legt das Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schule fest.

Die **tägliche Testpflicht** tritt an dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses folgenden Schultag ein. **Sie gilt nicht für geimpfte und genesene Personen.**

NEU: ab dem 6. Dezember 2021 gilt:

Auf **freiwilliger Basis** haben darüber hinaus auch geimpfte und genesene Personen die Möglichkeit, an der anlassbezogenen 5-Tages-Testung teilzunehmen. **Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist zu berücksichtigen, dass zuvor eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen muss** (Vordrucke unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule/dokumente-schule/>).

Die **Maskenpflicht** tritt unverzüglich ein und gilt für den Zeitraum der Testpflicht für alle betroffenen Personen (auch für Geimpfte und Genesene), auch wenn die Testpflicht zeitlich erst am folgenden Schultag beginnt. Sie gilt während des gesamten täglichen Aufenthalts in der Schule, sowohl im Unterricht als auch in Gebäuden und im Freien.

In seinem Schreiben vom 23. November 2021 zur **Bestellung und Lieferung von Antigen-Selbsttests für den Zeitraum vom 13.12.2021 – 14.01.2021** bittet der Abteilungsleiter Schulen an der ADD Trier, Herr Leibold, die Schulen bei der Berechnung der benötigten Tests zu berücksichtigen, dass **nachweislich geimpfte und genesene Personen von der Testpflicht ausgenommen sind und nicht an der Testung teilnehmen sollen.**

Die mögliche Bestellmenge beläuft sich auf **insgesamt elf Tests pro nicht-immunisierte Person, sieben Tests pro nicht immunisierter Person für die anlasslose Testung in KW 50 – KW 51 (erste Hälfte) sowie KW 1 – KW 2, sowie vier Tests pro nicht-immunisierter Person für den Schulvorrat.**

Mit diesen Tests ist sicherzustellen, dass im genannten Zeitraum ggf. dreimal pro Woche anlasslos getestet werden kann gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung.

Er weist darauf hin, dass die vom Land zur Verfügung gestellten Tests ausschließlich zur Erfüllung der Testpflicht an Schulen gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzusetzen sind und dass immunisierte Personen aktuell auf den kostenlosen Bürgertest zurückgreifen können.

Mit Sicherheit kann man über die Inhalte unterschiedlicher Meinung sein, gerade im Hinblick auf die steigenden Infektionszahlen. Das ist nachvollziehbar und verständlich.

Die entsprechenden Ansprechpartner sind die Verantwortlichen aus dem Ministerium und der ADD, kontaktiert werden müssen diese auf dem Dienstweg und ich weise darauf hin, dass die direkten Ansprechpartner für die Eltern der Schulelternbeirat (und für den der Landeselternbeirat) und für die Lehrkräfte die Personalvertretungen sind.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis in dieser herausfordernden Zeit! Bei Fragen kontaktieren Sie uns gerne!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern alles Gute, bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße



Marianne Schönhofen
Schulleiterin